

Strafprozeß

Mit Schuldspruch einer Kammer des zuständigen Landgerichts wurde die ältere der beiden Schwestern wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Gleichzeitig ordnete die Kammer die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik an.

Das Gericht hatte es als erwiesen angesehen, daß sie zusammen mit ihrer zwischenzeitlich verstorbenen Schwester das Opfer unter dem Vorwand den Satan auszutreiben zu Tode gequält hatte. Dem Tode vorausgegangen seien jahrelange Mißhandlungen. Das Gericht folgte in seinem Urteil der Empfehlung des psychiatrischen Sachverständigen zur Anwendung des § 21 StGB und ging von erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit bei einer neurotischen Persönlichkeitsstörung aus. Die Wurzeln der körperlichen Mißhandlungen wurden in der eigenen strengen Erziehung, die körperliche Züchtigung als pädagogisches Instrument kannte, gesehen. Das Gericht blieb damit zwei Jahre unter der von der Staatsanwaltschaft geforderten Haftdauer, entsprach aber der von Staatsanwaltschaft und Verteidigung gleichermaßen geforderten Einweisung in eine psychiatrische Klinik, wo die Verurteilte dann wenige Jahre später an den Folgen einer Gefäßerkrankung verstarb.

Diskussion

Der Glaube an die „Besessenheit“ eines Menschen führt gelegentlich zu als Exorzismus bezeichneten Praktiken der Teufels- und Geisteraustreibung, die bis zum Tode unglücklicher Kranker gehen können. Todesfälle im Zusammenhang mit exorzistischen Handlungen sind allerdings seltene Ausnahmen. In der neueren Literatur finden sich nur vereinzelt publizierte Fälle aus dem hiesigen Kulturkreis, die den forensisch-medizinischen Aspekt darstellen (Schulz 1979; Vendura und Geserick 1997). In fast allen Arbeiten stehen die theologischen, soziologischen, psychopathologischen und psychiatrischen Aspekte im Vordergrund (Moore 1979; Henderson 1982; Pfeifer 1994; Segerberg 1997). Die als Exorzismus bezeichnete Geisteraustreibung stellt nach Peters (1984) eine heute zwar abgelehnte, aber historisch frühe Form gut strukturierter Psychotherapie dar. Der Exorzist richtet dabei Drohungen und Mahnungen nur an den Eindringling, dem „Besessenen“ hingegen spricht er Mut zu. Geerds (1980) beklagt in diesem Zusammenhang, daß sich insbesondere Diener der katholischen Kirche an diesen Ritualen beteiligen, die sich auf den aus dem antiken Synkretismus stammenden Aberglauben beziehen.

Im vorliegenden Fall geht die kriminalistisch ermittelte Vorgeschichte gestützt auf die morphologischen Befunde weit über die begrifflich gefaßten Vorgehensweisen bei Exorzismus hinaus. Die über viele Jahre hinweg erfolgten körperlichen und seelischen Mißhandlungen können nur als „Folter“ im mittelalterlichen Sinne (Schild 1989) bezeichnet werden, da hierdurch u. a. Geständnisse seelischer und moralischer Verkommenheit abgepreßt werden sollten. Sie dienten als Bestrafung für mangelnde Hygiene und Einkoten. Im Codex Juris Bavarici Criminalis war 1751 festgelegt, daß Folter ein rechtliches Mittel im Beweisverfahren war.

Das hörige Opfer war den Peinigerinnen durch Isolation völlig ausgeliefert, sodaß sie Entdeckung und Strafverfolgung kaum zu befürchten brauchten. Hinzu kam jegliches Fehlen eines Unrechtsbewußtseins. Die völlige Zerstörung der Persönlichkeit und ständige Erniedrigung ergaben sich zwangsläufig. Daneben spielten auch hand-

festen materielle Gesichtspunkte eine Rolle, da das nicht unerhebliche Vermögen vollständig von der selbsternannten Sektenführung vereinnahmt wurde.

Die Leidensgeschichte des Opfers kann retrospektive nur erahnt werden. Die Wundaltersbestimmung belegte vielzeitige Traumatisierungen vom Narbenstadium bis hin zu ganz frischen Verletzungen (Oehmichen 1990). Schläge mit verschiedenen Werkzeugen wie z. B. Stiel und Blatt eines Teppichklopfers sowie Elektrokabel konnten nachgewiesen werden, nicht aber Fußtritte, die von einer Zeugin geschildert worden waren. Nachbarn, die gelegentlich Ohrenzeugen der Mißhandlungen des Opfers wurden, blieben zu dessen Lebzeiten stumm.

Trotz Obduktion war die gewaltsame Todesursache zunächst nicht richtig erkannt, sondern erst nach Exhumierung und Zweitobduktion aufgedeckt worden. Ohne die kritische Skepsis des leichenschauenden Arztes wären Aufklärung der wahren Todesumstände und Strafverfolgung der Täterinnen sehr wahrscheinlich unterblieben. Der Fall unterstreicht die von Rechtsmedizinern geforderte spezielle Sachkunde und kritische Bewertung von Befunden bei der Leichenschau (Forster und Ropohl 1983; Schneider 1987). Makaber die Tatsache, daß es sich um einen Wiederholungsfall handelte, der mit dem ersten Fall große Ähnlichkeiten hinsichtlich der mitleidlosen und massiven Vorgehensweisen aufwies.

Literatur

- Falzi G, Henn R, Spann W (1964) Über pulmonale Fettembolie nach Traumen mit verschieden langer Überlebenszeit. Münch Med Wochenschr 106:978–981
- Forster B, Ropohl D (1983) Medizinische Kriminalistik am Tatort. Ein Leitfaden für Ärzte, Polizeibeamte und Juristen. Enke, Stuttgart
- Geerds F (1980) Kriminalistik. Schmidt-Römhild, Lübeck
- Henderson J (1982) Exorcism and possession in psychotherapy practice. Can J Psychiatry 27:129–134
- Moore EG (1979) Theories underlying exorcism: theological and psychic. J R Soc Med 72:220–221
- Oehmichen M (1990) Die Wundheilung. Theorie und Praxis der Chronomorphologie von Verletzungen in der forensischen Praxis. Springer, Berlin Heidelberg New York London Paris Tokyo Hong Kong
- Peters UH (1984) Wörterbuch der Psychiatrie und medizinischen Psychologie. 3. Aufl Urban & Schwarzenberg, München Wien Baltimore
- Pfeifer S (1994) Belief in demons and exorcism in psychiatric patients in Switzerland. Br J Med Psychol 67:247–258
- Schild W (1989) Die Folter als rechtliches Beweisverfahren. In: Hinkeldey Chr. (Hrsg) Justiz in alter Zeit, 2. Aufl. S. 241–259, Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg o.d.T.
- Schneider V (1987) Die Leichenschau. Ein Leitfaden für Ärzte. Fischer, Stuttgart New York
- Schulz E (1979) „Besessenheit“ und Exorzismus im Jahre 1976. Z Rechtsmed 82:313–321
- Segerberg M (1997) Satanic abuse, with focus on the situation in Finland. J Clin Forensic Med 4:188–191
- Trube-Becker E (1987) Gewalt gegen das Kind. Vernachlässigung, Mißhandlung, sexueller Mißbrauch und Tötung von Kindern, 2. Aufl. Kriminalistik Verlag, Heidelberg
- Vendura K, Geserick G (1997) Tödlicher Exorzismus. Ein Fallbericht. Arch Kriminol 200:73–78
- Vesti P (1995) Auch Ärzte sind an Folterungen beteiligt. Dtsch Ärztbl 92:A2886–2889